

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider

Datenzugang nach dem Entwurf des Data Act

Trierer Gespräche zum Recht der Digitalisierung

Trier/Frankfurt, 29.06.2022





DIE ZUKUNFT HAT BEGONNEN...

Markus Grolik, Der Spiegel v. 25.03.2014



Thesen



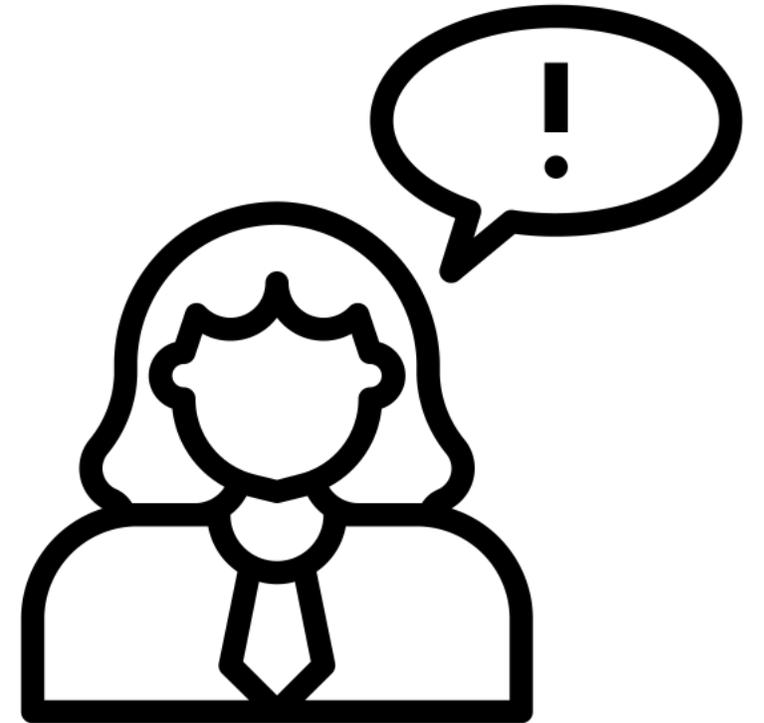
Der DA-E stellt den Dateninhaber, nicht den Nutzer in den Mittelpunkt



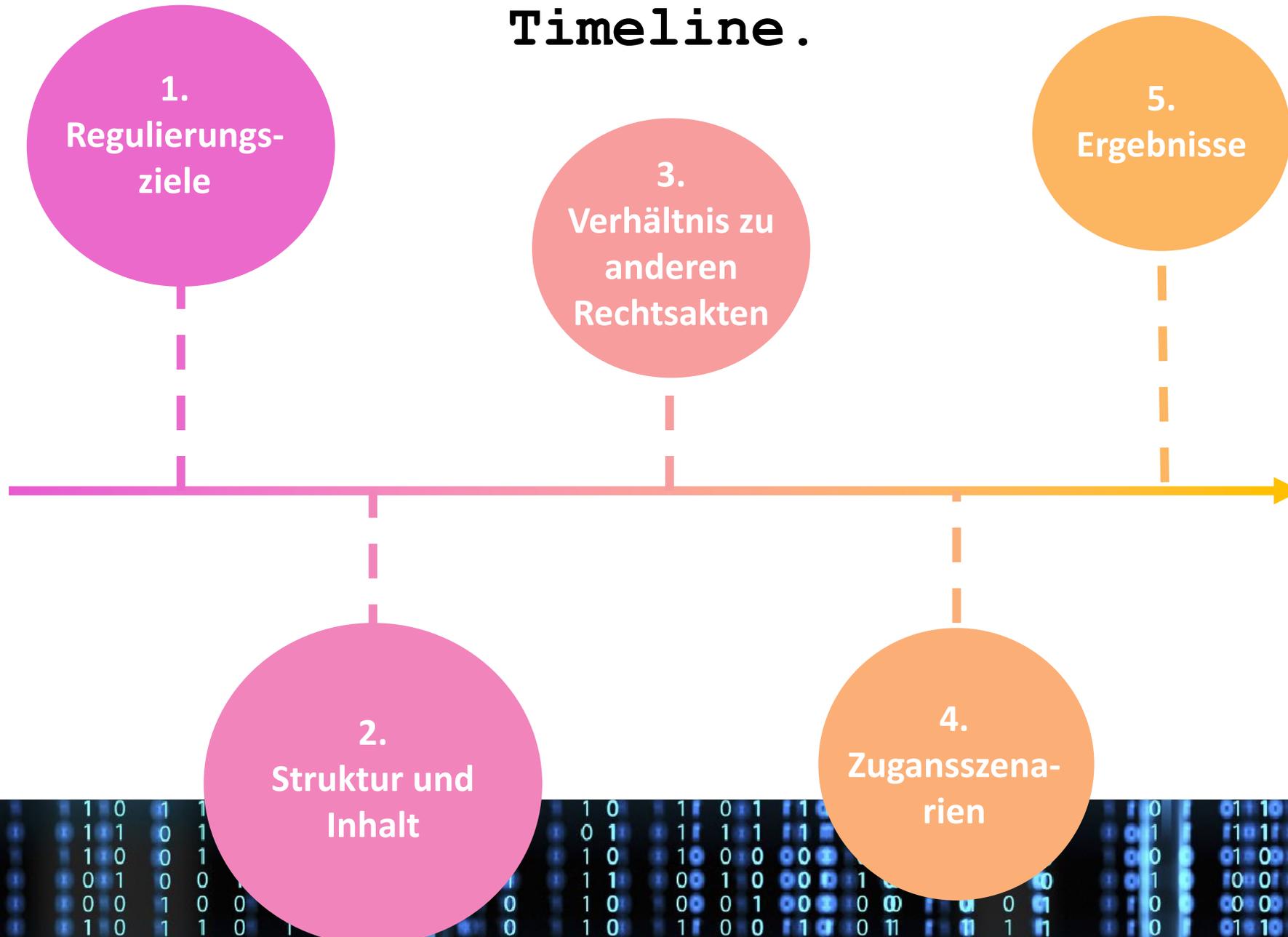
Der DA-E perpetuiert die technisch-faktische Datenherrschaft des Dateninhabers und unterlegt diese mit rechtlichen Befugnissen



Die Datenzugangsgewährleistungen werden weder zu einer gerechten Verteilung der Wertschöpfung aus Daten führen, noch zu Innovation beitragen



Timeline.

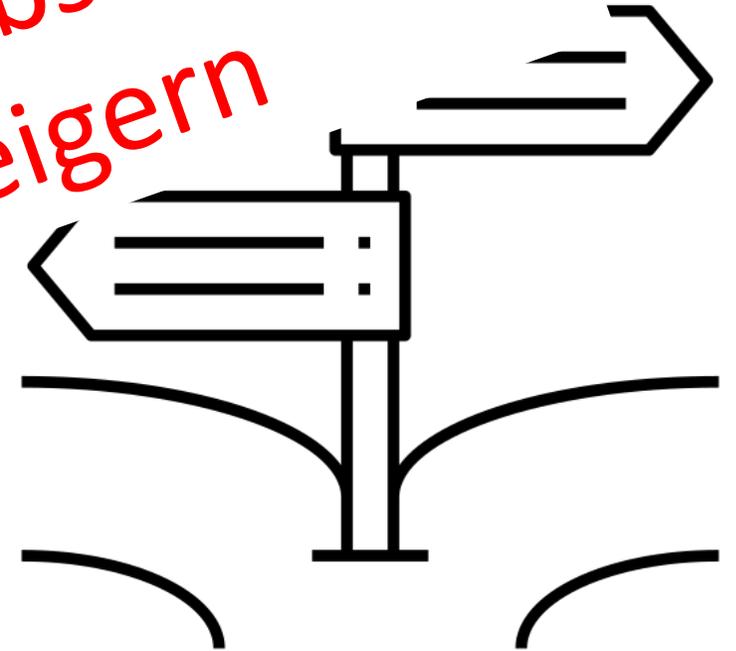


Regelungsziele.



Gerechte Verteilung der Wertschöpfung
auf die Akteure der Datenwirtschaft
Datenzugang und Datenverarbeitung

**Übergeordnetes Ziel:
Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit
von Unternehmen steigern**

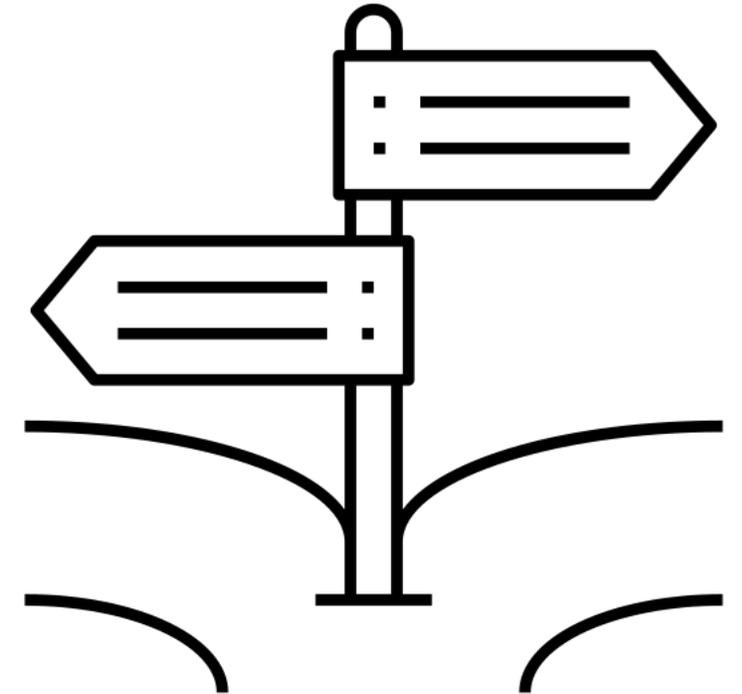


- Interoperabilitätsstandards + Erleichterung des Wechsels zwischen Cloud- und Edge-Diensten



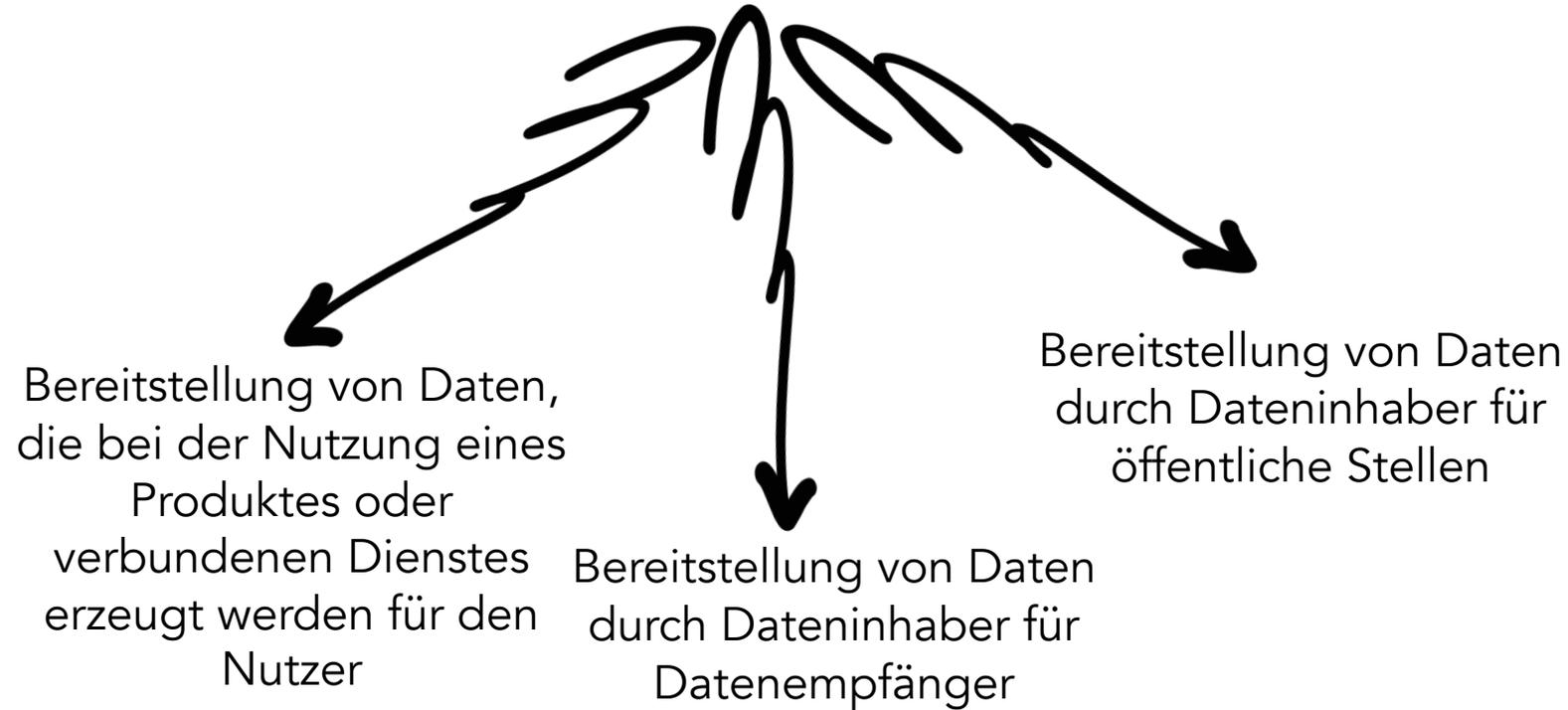
Struktur und Inhalt 1/7.

- Zugang zu Daten, die beim Betrieb vernetzter Produkte und verbundener Dienste anfallen
- Vorgaben zur Ausgestaltung von Verträgen, die geschlossen werden müssen, wenn ein Dateninhaber Daten zur Erfüllung von Datenzugangsansprüchen an Datenempfänger weiterreicht
- Schutzvorkehrungen für nicht-personenbezogene Daten im internationalen Umfeld
- Interoperabilitätsvorgaben



Struktur und Inhalt 2/7.

→ Kapitel 1: Sachlicher Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen



Produkt
Körperlicher Gegenstand, der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist.



Struktur und Inhalt 3/7.

→ Kapitel 1: Sachlicher Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Bereitstellung von Daten,
die bei der Nutzung eines
Produktes oder
verbundenen Dienstes
erzeugt werden für den
Nutzer

Bereitstellung von Daten
durch Dateninhaber für
Datenempfänger

Bereitstellung von Daten
durch Dateninhaber für
öffentliche Stellen

Verbundener Dienst
Digitaler Dienst,
einschließlich Software, der
so in ein Produkt integriert
ist, dass das Produkt ohne
ihn eine seiner Funktionen
nicht ausführen könnte.



Struktur und Inhalt 4/7.

→ Kapitel 1: Sachlicher Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Bereitstellung von Daten,
die bei der Nutzung eines
verbundenen Dienstes
erzeugt werden für den
Nutzer

Bereitstellung von Daten
durch Dateninhaber für
Datenempfänger

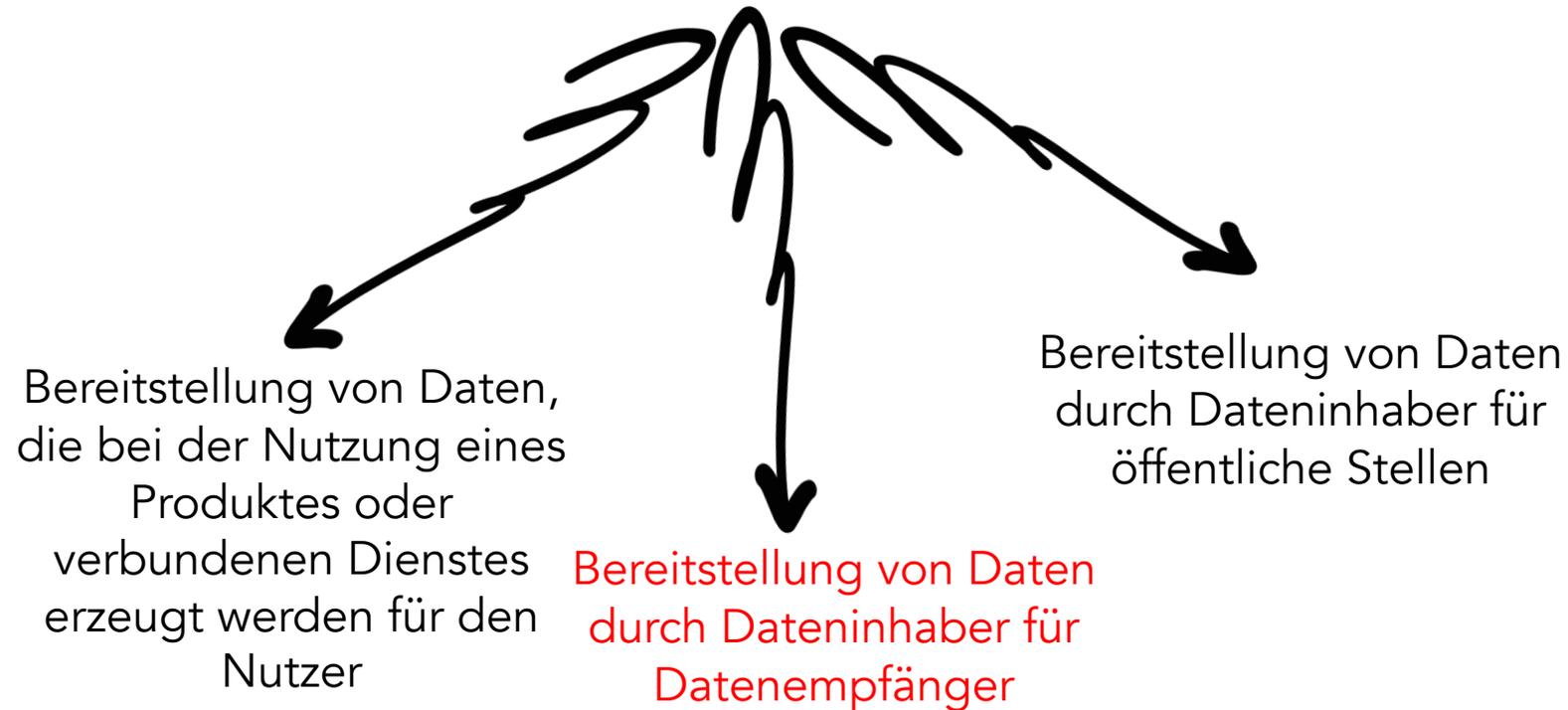
Bereitstellung von Daten
durch Dateninhaber für
öffentliche Stellen

Nutzer
Natürliche oder juristische
Person, die ein Produkt
besitzt, mietet oder least
oder eine Dienstleistung in
Anspruch nimmt



Struktur und Inhalt 5/7.

→ Kapitel 1: Sachlicher Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

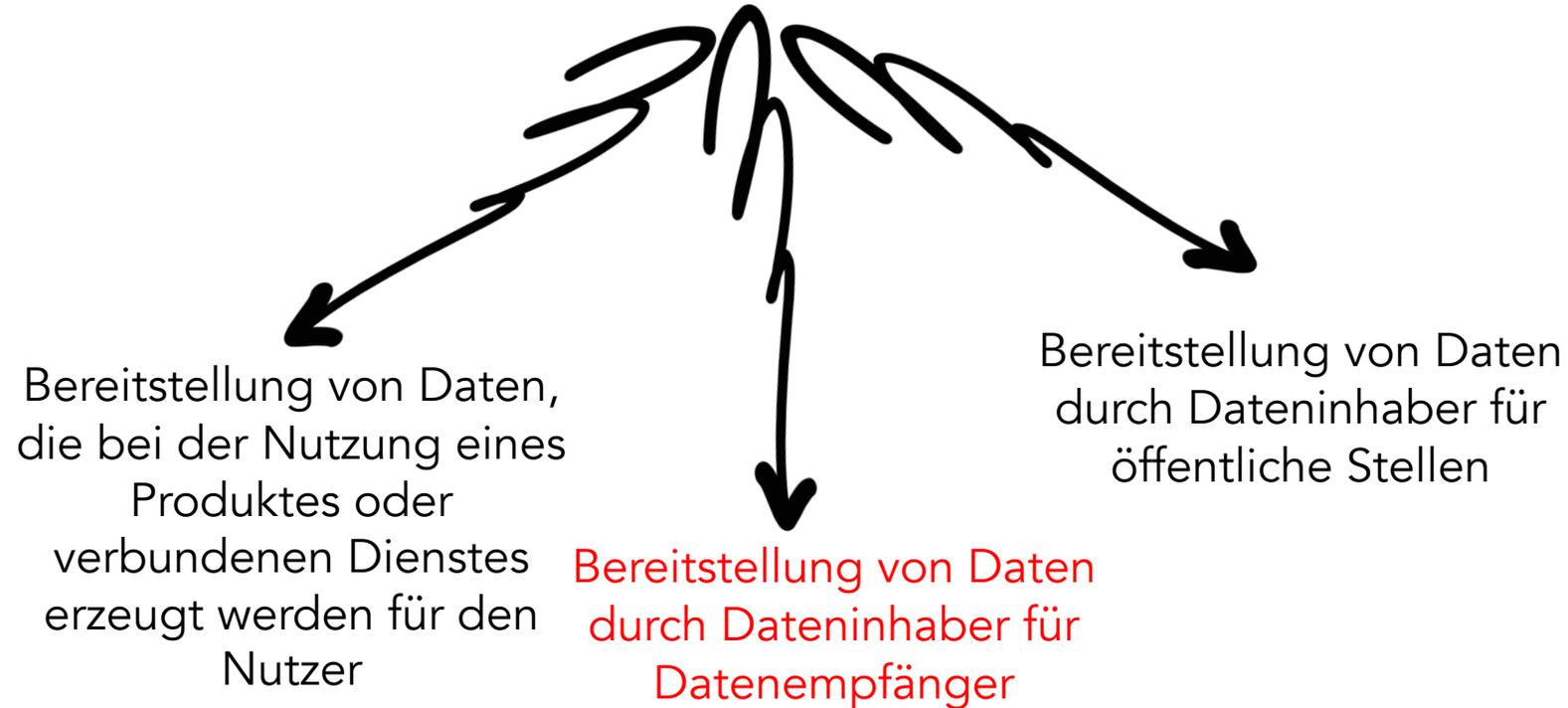


Dateninhaber
Juristische oder natürliche Person, die (...) zur Umsetzung des Unionsrechts (...) verpflichtet ist und im Falle nicht personenbezogener Daten durch die Kontrolle über die technische Konzeption (...) in der Lage ist, bestimmte Daten bereitzustellen.



Struktur und Inhalt 6/7.

Kapitel 1: Sachlicher Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen



Datenempfänger
Juristische oder natürliche Person, die (...) zu Zwecken ihrer (...) beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer (...) zu sein und der vom Dateninhaber Daten bereitgestellt werden, einschließlich eines Dritten, dem der Dateninhaber auf Verlangen des Nutzers Daten bereitstellt.



Struktur und Inhalt 7/7.

→ Kapitel 1: Sachlicher Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Bereitstellung von Daten,
die bei der Nutzung eines
Produktes oder
verbundenen Dienstes
erzeugt werden für den
Nutzer

Bereitstellung von Daten
durch Dateninhaber für
Datenempfänger

Bereitstellung von Daten
durch Dateninhaber für
öffentliche Stellen

Öffentliche Stelle
Nationale, regionale oder
lokale Behörde,
Körperschaft oder
Einrichtung des
öffentlichen Rechts der
Mitgliedstaaten (...).

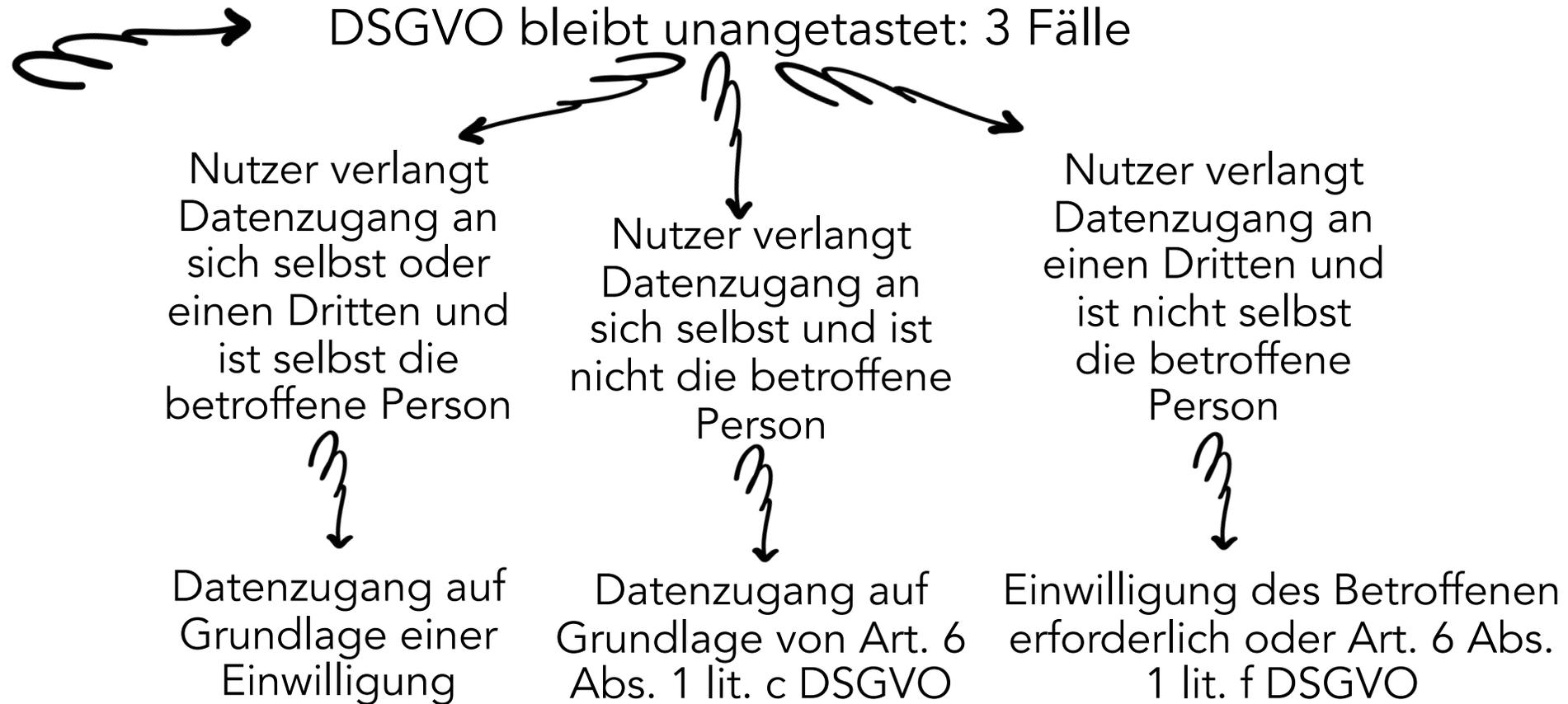


Verhältnis zu anderen Rechtsakten (1/2)

- DSGVO bleibt unangetastet
 - DA enthält insb. keine neuen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, ErwGr. 24 DA-E
 - DSGVO als „Vorbildregulierung“
- DA-Ergänzt DGA
- Datenbank-RL nicht awb
- Raum für sektorspezifische Regulierung
 - Keine Abänderung bereits bestehender sektorspezifischer Regelungen
 - Data Act als horizontale, sektorspezifisch zu ergänzende Regulierung



Verhältnis zu anderen Rechtsakten (2/2) .



Zugangsszenarien (1/9) .

- Nutzer begehrt Datenzugang
- Unternehmen begehrt Datenzugang
- Staat begehrt Datenzugang
- Forschung begehrt Datenzugang



Zugangsszenarien (2/9) .

science



Created by Sandhi Priyasmoro from the Noun Project

public sector body



„shall be entitled to share“

Data access right based on exceptional need

Datenübermittlung oder bloßes in-situ-right?

„Einwilligungsinstrument“ mit allen bekannten Problemen!

Art. 2 V
user



Created by Nimal Raj from the Noun Project

request Art. 5

„make available“ data, Art. 4 V

Data use only with contractual agreement,
Art. 4 VI

data holder = manufacturer



Art. 5 I

Party acting on behalf of the user

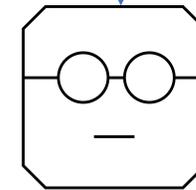


Created by Mutualism

contract?

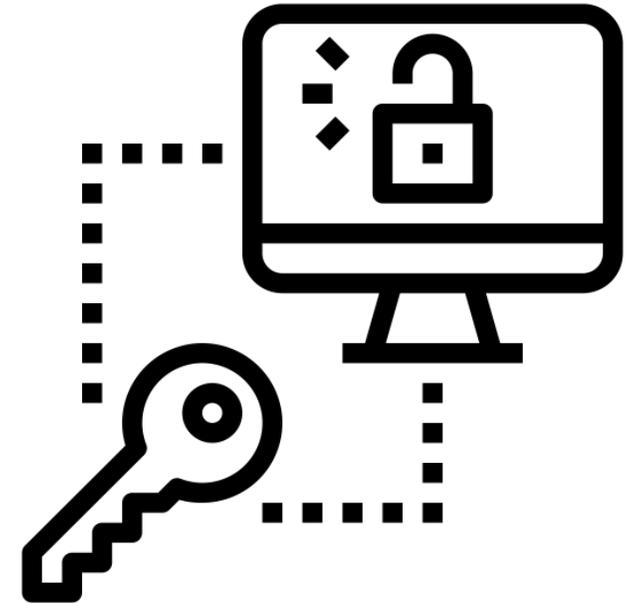
- contract, Art. 8 II
- reasonable compensation, Art. 9
- TPM, Art. 11
- unfair terms. Art. 13

Art. 2 VII, Art. 5
Third party = data recipient



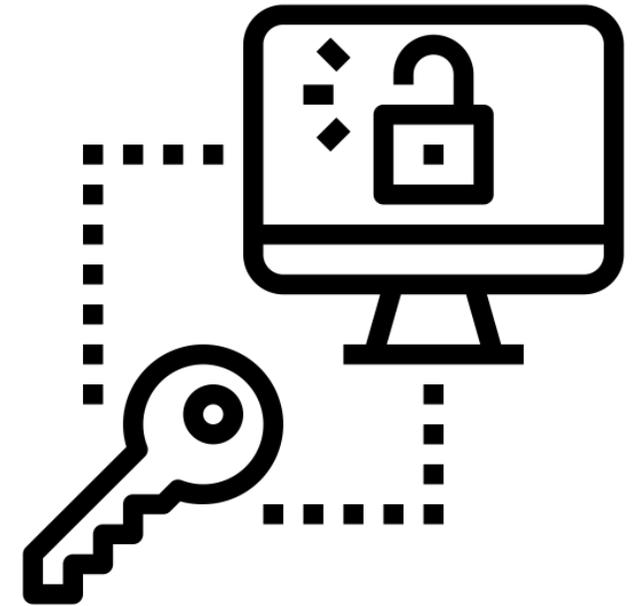
Zugangsszenarien (3/9) – Data Accessibility by design and default.

- Daten müssen „standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und – soweit relevant und angemessen – direkt zugänglich“ sein
- Den Nutzer trifft die Aktionslast
- Gerade keine automatisierte Speicherung in der Herrschaftssphäre des Nutzers
- = Perpetuierung der technisch-faktischen Datenherrschaft des Dateninhabers



Zugangsszenarien (4/9) – Datenzugangsanspruch.

- Erstreckt sich auf alle Daten, die im rechtmäßigen Besitz des Nutzers de Nutzers erzeugt werden:
 - Nutzungsdaten
 - Diagnosedaten
 - Daten, die im Bereitschaftszustand des Produktes anfallen etc.
- Erstreckt sich nicht auf abgeleitete Daten
- Fordert keine Datenübermittlung, sondern ist bloßes in situ-right
- = Perpetuierung der technisch-faktischen Datenherrschaft des Dateninhabers



Zugangsszenarien (5/9) - Was darf der Dateninhaber mit den Daten tun?

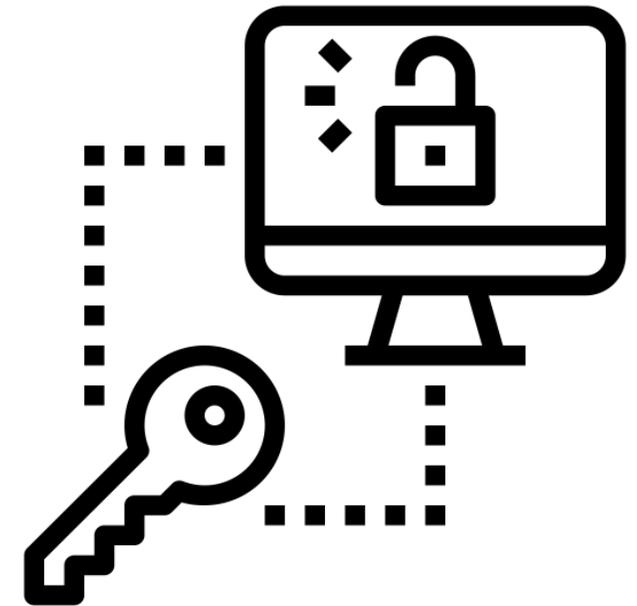
→ Alles, sofern nur der Nutzer vertraglich zustimmt

- Keine Schutzvorgaben normiert
- §§ 327 ff. unzureichend
- AGB-Kontrolle unzureichend
- Nur formale, nicht materiale Privatautonomie gewährleistet

→ Keine Datenverarbeitungsverbote des Dateninhabers

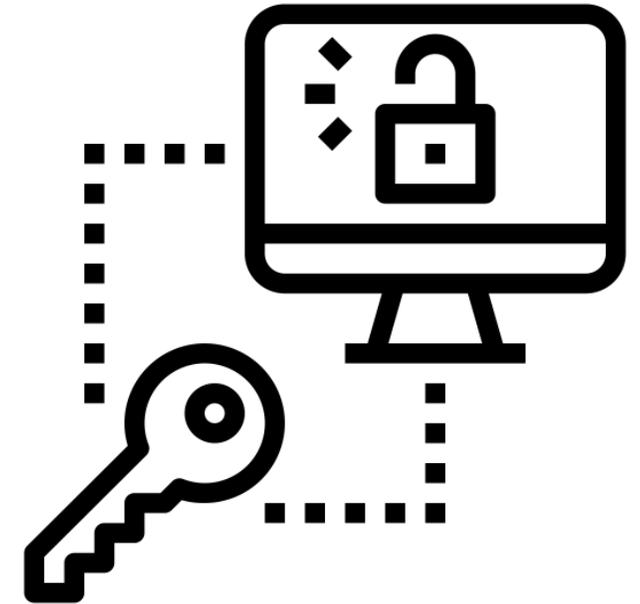
→ Kein Koppelungsverbot

→ = Rechtliche Unterlegung der technisch-faktischen Datenherrschaft des Dateninhabers



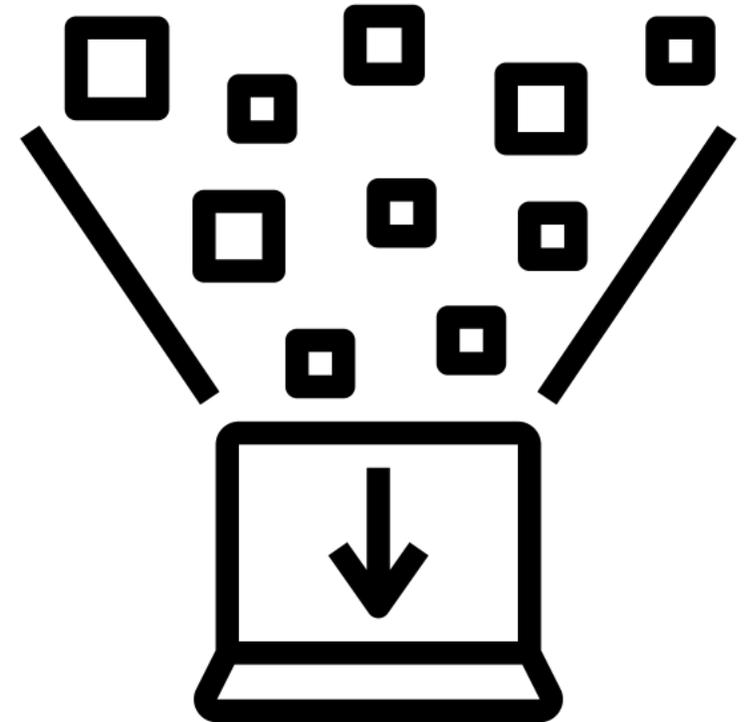
Zugangsszenarien (6/9) - Was darf der Nutzer mit den Daten tun?

- Theoretisch viel, praktisch aber nichts wenn er nur einen in-situ Zugriff erhält
- Auch theoretisch nichts, wenn vertraglich vereinbart
 - Nochmals: Keine ausreichenden Schutzvorgaben im Verhältnis Dateninhaber – Nutzer!
- Data Accessibility und Datenzugangsanspruch nicht zwingend
- = Rechtliche Unterlegung der technisch-faktischen Datenherrschaft des Dateninhabers



Zugangsszenarien (7/9) - ... und was ist eigentlich mit der Datenerhebung?

- Vom DA-E nicht geregelt
- Dateninhaber entscheidet darüber, welche Nutzerdaten erhoben werden
- Keine Bindung an den Nutzerwillen
- Perpetuierung der technisch-faktischen Datenherrschaft des Dateninhabers



Zugangsszenarien (8/9) - Datenzugang zwecks gerechter Verteilung der Datenwertschöpfung – das ist erforderlich:

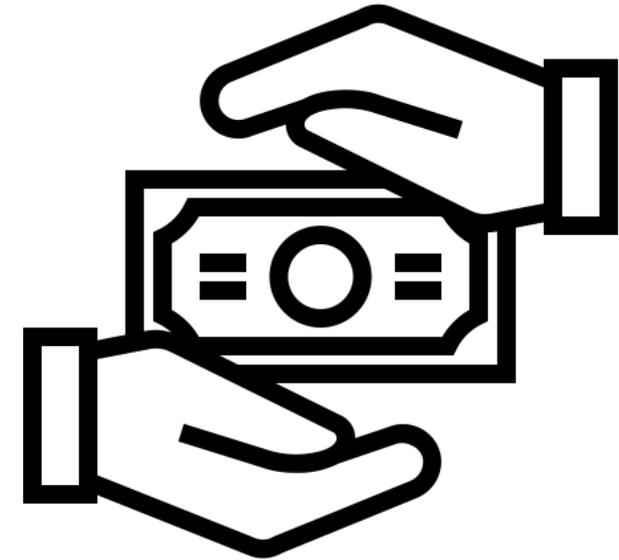


Tatsächliche Teilhabe der Nutzer sichern durch

- Gewährleistung materialer Privatautonomie im Vertragsverhältnis Nutzer – Dateninhaber
- Zwingende Ausgestaltung der Datenzugangsansgewährleistungen
- Datenübermittlungsanspruch statt in situ right
- Datenerhebung an Nutzerwillen binden

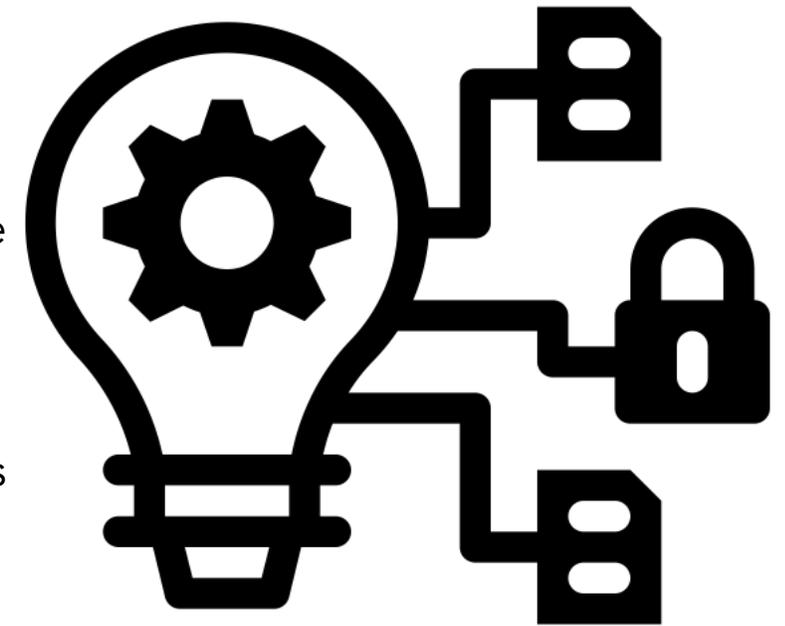


Schrankenbestimmungen systemisch mitdenken



Zugangsszenarien (9/8) – Datenzugang zwecks Innovationsgewährleistung – das ist erforderlich:

- Nutzerzentrierung bei Datenzugang Dritter kann beibehalten werden
- Aber: Dritten muss es möglich und gestattet sein, die Daten zu Innovationszwecken zu verarbeiten und weiterzureichen
- Anreizbasierte Regulierung des Dritten zu innovationszwecken erforderlich, z.B. durch nationales Datentreuhandgesetz/Forschungsdatengesetz
- Forschungsdatenzugang erforderlich



Ergebnisse.

- DA perpetuiert faktische Datenmacht des Dateneinhabers und unterlegt diese mit rechtlichen Befugnissen
- Er tut dies auch ganz bewusst (Anreizargument)
- Rechte der Nutzer unzureichend
- Vertrag zwischen Nutzer und Hersteller sichert Privatautonomie nur auf dem Papier
- DA-E unzureichend, um gerechte Verteilung der Datenwertschöpfung zu erreichen
- DA-E unzureichend, um Innovation zu gewährleisten



Kontakt

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider

Rheinische Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Informations- und Datenrecht
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn

Forschungsstelle für Rechtsfragen
neuer Technologien sowie
Datenrecht e.V.
Adenauerallee 24-42
53113 Bonn

[E: Louisa.Specht@Forschungsstelle-Datenrecht.de](mailto:Louisa.Specht@Forschungsstelle-Datenrecht.de)

T: @louisa_specht